




13.

# Papst Clemens XIV.

Zum ewigen Andenken.

 Jesus Christus unser Herr und Erlöser, der von den Propheten verkündigte Friedensfürst, welches er, da er in diese Welt kam, zu erst den Hirten durch die Engel angedeutet, und hernach selbst, ehe er in dem Himmel stieg, mehrmalen seinen Jüngern hinterlassen hat; da er alles, was auf Erden und im Himmel ist, mit Gott dem Vater versöhnet, indem er den Frieden durch das Blut seines Kreuzes wieder hergestellt hatte: so hinterließ er auch den Aposteln das Versöhnungsamt, und legte in sie das Wort der Versöhnung, daß sie als Abgesandte Christi, der kein Gott der Uneinigkeit, sondern des Friedens und der Liebe ist, der ganzen Welt den Frieden verkündigen, und allen ihren Fleiß und Bemühungen hauptsächlich darauf anwenden sollten, daß alle in Christo Wiedergebörne sich angelegen seyn ließen, die Einigkeit

A

des

des Geistes im Bande des Friedens zu erhalten, ein Körper und ein Geist zu seyn, wie sie berufen sind worden in einer Hoffnung des Berufs, wozu man, wie der heilige Gregorius der Große sagt, niemals gelanget, wenn man nicht mit einem mit seinen Nächsten vereinigten Gemüthe dahin eilet.

An dieses nämliche uns auf eine besondere Art von Gott überlieferte Versöhnungswort und Amt haben wir uns sogleich, als wir auf den Stuhl des heiligen Petrus, unsrer geringen Verdienste ungeachtet, erhoben wurden, erinnert, es Tag und Nacht vor Augen gehabt, tief in unser Herz eingepräget, und es nach Kräften zu erfüllen gesucht, indem wir dabey unaufhörlich die göttliche Hülfe anflehten, daß Gott uns und der ganzen Geistlichkeit Gedanken und Rathschläge des Friedens eingeben, und sie zu erhalten den sichersten und gründlichsten Weg anzeigen möchte. Ja da wir sehr wohl wußten, daß wir durch göttlichen Rathschluß über die Völker und Reiche wären gesezet worden, daß wir bey Pflanzung des Weingartens des Herrn, und in Erhaltung des Gebäudes der christlichen Religion, dessen Eckstein Christus ist, auszureuten, zerstören, verwüsten, zerstreuen, hauen und pflanzen sollten; so waren unsere Beschlüsse und unser Wille stäts dahin gerichtet, daß, gleichwie wir zur Ruhe und Einigkeit des christlichen allgemeinen Wesens nichts zu unterlassen erachteten, was auf was immer für eine Art gepflanzt oder gebauet werden sollte, wir, wenn es das nämliche Band der gegenseitigen Liebe foderte, eben so eilfertig und bereit wären, alles auszureuten, und zu zerstören, wenn es uns auch noch so angenehm und werth wäre, und dessen wir nicht ohne der größten Gemüthsunruhe und Schmerzen entbehren könnten.

Es ist auch nicht zu zweifeln, daß unter denenjenigen, die zum Besten und zur Glückseligkeit der katholischen Republik sehr vieles beytragen, die geistlichen Orden beynabe den ersten Platz behaupten, da sie der ganzen christlichen Kirche zu allen Zeiten zur Zierde, zum Schutze und Nutzen waren. Dieser apostolische Stuhl hat sie also nicht nur gutgeheissen, und mit seiner Macht unterstüzt, sondern ihnen auch eine Menge Wohlthaten, Freyheiten, Privilegien, und Befugnisse ertheilet, damit sie dadurch zur Beförderung der Frömmigkeit und Religion, das Volk in Sitten mit Worten und Beyspielen recht zu unterrichten, und die Einigkeit des

Glaubens unter den Gläubigen zu erhalten und zu befestigen immer mehr und mehr aufgemuntert, und angefeuret wurden. Wenn es aber so weit gekommen, daß aus einem solchen Orden das christliche Volk entweder keine so häufigen Früchte, und erwünschte Vortheile, die zu verschaffen sie Anfangs errichtet wurden, ziehen konnte, oder sie vielmehr schädlich, befunden worden, und vielmehr die öffentliche Ruhe störten, als selbe verschaffen; so hat eben dieser apostolische Stuhl, der alles zu ihrer Pflanzung angewendet, und sie mit seiner Macht unterstützet hatte, kein Bedenken getragen, ihnen entweder neue Befehle zu geben, oder sie auf die erste strenge Lebensart zurück zu führen, oder auch wohl ganz auszureuten, und zu zerstreuen.

Aus dieser Ursache hat Innocentius III. unser Vorfahrer, als er in Erfahrung gebracht, daß die allzugroße Verschiedenheit der geistlichen Orden in der Kirche Gottes eine große Verwirrung anrichte, in der vierten lateranensischen allgemeinen Kirchenversammlung nachdrücklich verboten, daß instünfftige niemand einen neuen Orden erfinden, sondern, wer sich einer solchen Lebensart widmen wollte, in einem von den schon gutgeheissenen treten sollte; und auch beschloffen, daß, wenn jemand neuerdings ein Ordenshaus stiften wollte, er die Regeln und Einrichtungen aus einem der schon gutgeheissenen nehmen müsse. Hieraus folgte, daß man durchaus keinen neuen Orden ohne besondere Erlaubniß des römischen Pabsts errichten durfte; und zwar billig, denn da neue Versammlungen wegen einer größeren Vollkommenheit gestiftet werden, so muß vorhero von diesem heiligen apostolischen Stuhle die künfftige Lebensart untersucht, und mit allem Fleiße erwogen werden, damit nicht unter dem Deckmantel eines größeren Guten, und heiligen Lebens in der Kirche Gottes sehr viel Schaden, und wohl gar einige Uebel entstehen.

Ob nun aber gleich Innocentius III. dieses sehr weislich verordnet hatte, so hat doch hernachmals die ungestüme Begierde deren, die es von dem heiligen Stuhle foderten, nicht nur die Gutheißung einiger Orden erzwungen, sondern auch die Vermessenheit einiger die, so zu sagen, ungezähmte Menge verschiedener hauptsächlich noch nicht bestätigter Bettelorden erfunden. Nachdem Gregorius X. unser Vorfahrer eben dieses vollkommen eingesehen, hat er, um diesem Uebel alsogleich vorzukommen, in der allge-

meinen Kirchensammlung zu Lion nach erneuerter Verordnung Innocentius III. unsers Vorfahrers noch strenger verboten, einen neuen Orden zu erfinden, oder ein neues Ordenskleid anzuziehen. Alle geistliche Gemeinden und Bettelorden aber, die erst nach der vierten lateranensischen Kirchensammlung erfunden worden, und von dem apostolischen Stuhle keine Bestätigung verdienen haben, hat er auf immer verboten. Die aber von dem apostolischen Stuhle bestätigt wurden, sollten laut seiner Verordnung auf folgende Art bestehen: Ihren Professen nämlich sollte, wenn sie wollten, auf solche Art darinnen zu verbleiben erlaubt seyn, daß sie inskünftige niemand zu ihrer Profession zuließen, weder auf das neue ein Haus, oder sonst einen Ort an sich brächten, weder die Häuser, oder Dörter, die sie besaßen, ohne besondere Erlaubniß dieses heiligen Stuhls veräußern sollten. Denn alles dieses hat er dem apostolischen Stuhle überlassen, damit es von den Bischöffen, oder denen, welchen es der heilige Stuhl selbst auftragen würde, für das heilige Land, für die Armen, oder zu einem andern frommen Gebrauch angewendet würde. Diesen nämlich Ordenspersonen untersagte er, bey denenjenigen, welche nicht von ihrem Orden wären, zu predigen, sie Beicht zu hören, oder zu begraben. Er erklärte aber doch, daß in dieser Verordnung der Predigerorden, und der Orden der S. S. Minorum nicht begriffen wären, welche man wegen des augenscheinlichen Nutzens, den sie der allgemeinen Kirche verschaffet hatten, für bestätigt hielt. Er wollte auch, daß die Augustiner-Eremiten, und Carmeliterorden im aufrechten Stande bestehen sollten, da ihre Errichtung vor der mehrgedachten allgemeinen lateranensischen Kirchensammlung schon gewesen war. Endlich gab er jeder Ordensperson ins besondere, die diese Verordnung betraf, die allgemeine Erlaubniß in andere bestätigte Orden zu treten, jedoch so, daß sich nicht ein ganzer Orden zu einem andern, noch ein Convent zu einem andern mit seinen Habschaften ohne vorher erhaltene besondere Erlaubniß des apostolischen Stuhls begeben könnte.

In diese Fußtapfen sind nach den Umständen der Zeit andere römische Päbste unsere Vorfahrer getreten, deren Verordnungen hier anzuführen viel zu lange dauern würde. Unter andern aber hat Clemens V. auch unser Vorfahrer durch ein Breve vom 2. May im Jahr des Heilands 1312. den Ritterorden der Tempel-

hers

herren, ob er gleich rechtmäßig bestätigt war, und auch sonst um die christliche Republik so große Verdienste hatte, daß er von dem apostolischen Stuhle mit großen Beneficien, Privilegien, Gütern, Befreyungen und Freyheiten überhäufet wurde, wegen allgemein üblen Rufs unterdrückt, und ganz aufgehoben, obgleich die allgemeine Kirchenversammlung zu Wien in Frankreich, der er die Untersuchung aufgetragen hatte, der Meynung war, daß man sich von einem förmlichen und entscheidenden Urtheile enthalten sollte.

Der heilige Pius V. ebenfalls unser Vorfahrer, dessen große Heiligkeit die katholische Kirche feyert, und verehret, hat den regulirten Orden der Brüder Humiliaten, welcher noch vor der lateranensischen Kirchenversammlung war, und von Innocentius III. Honorius III. Gregorius IX. und Nikolaus V. römischen Päbsten unsern Vorfahrern höchstseligen Andenkens wegen des Ungehorsams gegen die apostolische Verordnungen, innerlicher und äußerlicher Uneinigkeiten, da sie gar keine Anzeichen einer künftigen Tugend von sich gaben, und weil einige aus diesem Orden sich verschworen hatten den heiligen Karolus Borromäus, den Beschützer und apostolischen Visitator obgemeldten Ordens umzubringen, aufgehoben, und gänzlich vertilget.

Urbanus der VIII ebenfalls unser Vorfahrer verehrungswürdigen Andenkens hat durch ein Breve vom 6. Hornung 1626. die Congregation der reformirten Brüder Conventualen, welche Sixtus V. unser Vorfahrer seligen Andenkens feyerlich bestätigt, und mit vielen Beneficien und Gunstbezeugungen überhäufet hat, weil die Kirche Gottes von diesen Brüdern die erwarteten geistlichen Früchte nicht einsammeln konnte, vielmehr nur Streitigkeiten zwischen den reformirten und nicht reformirten Conventualen entstanden, auf immer unterdrückt, und aufgehoben: ihre Häuser, Convente, Orter, Hausgeräth, Güter, Habschaften, Ansprüche und Rechte dem Orden der FF. Minorum St. Francisci Conventualium zugestanden und bestimmt, nur das neapolitanische Haus, und das Haus des heiligen Anton von Padua, von der Stadt genannt, ausgenommen, welche er der apostolischen Kammer zugewendet, einverleibet, seiner und seiner Nachfolger Willkühr überlassen, und den Brüdern mehrbesagter Congregation die Erlaubniß gegeben, zu den Brüdern Cappucinern, de Observantia genannt, überzugehen.

Der nämliche Pabst Urbanus VIII. hat durch ein Breve vom 2. Christmonats 1643. den Orden des heiligen Ambrosius und Barnabas, am Walde genannt, auf allezeit unterdrückt, aufgehoben, und vertilget, die Geistlichen besagten Ordens den Bischöffen, ihrem Gewalt und Besserung unterworfen, und ihnen die Erlaubniß gegeben, in andre von dem apostolischen Stuhle bestätigte Orden zu treten. Diese Unterdrückung hat darauf Innocentius X. frischesten Andenkens ebenfalls unser Vorfahrer feyerlich durch ein Breve vom 1. April 1645. bestätigt, und noch dazu die Beneficien, Häuser und Klöster mehrgedachten Ordens, die vorher regulirt waren, secularisiret, und beschloffen, daß sie stäts secularisirt bleiben sollten.

Eben dieser Innocentius X. unser Vorfahrer hat durch ein Breve vom 16. Merzen 1645. wegen großer Verwirrungen, welche zwischen den Ordensgeistlichen der frommen Schulen entstanden, obgleich dieser Orden nach vorläufiger reifer Untersuchung vom Gregorius XV. unserm Vorfahrer feyerlich ist gutgeheissen worden, ihn doch bloß in eine Congregation, ohn alle Gelübde, gleich einer Congregation von Weltgeistlichen des Oratoriums in der Kirche der heiligen Maria in Vallicela, von der Stadt des heiligen Philippus Nerius genannt, verwandelt; und den Geistlichen besagten Ordens erlaubt, in einen andern bestätigten Orden zu treten, Novizen anzunehmen, und den aufgenommenen Profess zu machen verboten: und die obrigkeitliche Gewalt, und Gerichtsbarkeit, welche der Generalminister, die Visitatores, und andre Obern hatten, den Bischöffen gänzlich übergeben: welches alles durch einige Jahre die erwünschte Wirkung gethan, daß sie der apostolische Stuhl, nachdem er den Nutzen ihres Instituts eingesehen, sie nach der vorigen Art unter feyerlichen Gelübden neuerdings versammelt, und zu einem vollkommenen regulirten Orden gemacht hat.

Der nämliche Innocentius X. unser Vorfahrer hat durch ein Breve vom 29. Octob. 1650. wegen entstandener Spaltungen und Uneinigkeiten den Orden des heiligen Basilii de Armenis ganz unterdrückt: die Geistlichen dieses Ordens der gänzlichen Gerichtsbarkeit und dem Gehorsame der Bischöffe unterworfen, ihnen die Kleider der Weltgeistlichen vorgeschrieben, einen gebührenden Gehalt aus den Einkünften der unterdrückten Convente bestimmet; und die Erlaubniß ertheilet, was immer für einen Orden von den bestätigten zu wählen.

So hat auch eben dieser Innocentius X. unser Vorfahrer durch ein Breve vom 22. Brachmonats 1651. die Congregation der Priester des guten Jesus auf immer aufgelöset, da von ihr keine geistlichen Früchte in der Kirche Gottes zu hoffen waren; die Geistlichen des Ordens der Gerichtsbarkeit der Bischöffe unterworfen, den gehörigen Unterhalt aus den Einkünften der aufgehobenen Congregation angewiesen, ihnen die Erlaubniß ertheilet, in jeden von dem apostolischen Stuhle bestätigten Orden zu treten; und sich vorbehalten, die Güter dieser Congregation zu einem andern frommen Gebrauch zu verwenden.

Endlich hat Clemens IX. unser Vorfahrer glücklichen Andenkens, als er bemerkte, daß drey Orden, nämlich der Canonico-regularium des heiligen Georgius in Alga genannt, der Hieronimitaner de Jesulis, und der Jesuaten, welche der heilige Johann Columbanus gestiftet hatte, der Christenheit wenig, oder gar keinen Nutzen verschafften, noch jemals einer von ihnen zu hoffen wäre, den Schluß gefasset, sie aufzuheben, und auszurotten, und dieses mit einem Breve vom 6. Decemb. 1668. zu Stande gebracht: ihre Güter und ziemlich beträchtlichen Einkünfte, auf Verlangen der Republik Venedig, zu dem cretensischen Kriege wider die Türken, wozu große Kosten erfordert wurden, bestimmt.

In Entscheidung und Vollziehung aller dieser Unternehmungen haben unsere Vorfahrer immer für besser befunden, auf eine solche bestüberlegte Art zu verfahren, die allen Uneinigkeiten und allem Partheygeiste mehr steuern sollte. Daher verließen sie die beschwerliche, und mühevolle Art und Weise, der man sich bey den weltlichen Verichten zu bedienen pflegt, und, da sie sich ganz allein an die Befehle der Klugheit hielten, so glaubten sie, daß sie vermöge dieser vollkommenen Macht, womit sie als Statthalter Christi auf Erden, und höchste Vorsteher der christlichen Republik reichlich versehen sind, alles zu Stande bringen könnten, ohne daß sie den zur Unterdrückung bestimmten regulirten Orden die Macht und Erlaubniß, ertheilten, ihre rechtlichen Behelfe anzubringen, und die wichtigsten Beschuldigungen abzulehnen, oder die Ursachen abzuwenden, welche sie zu dieser Entschliesung bewogen hatten.

Da wir also diese und noch andre Beyspiele, die bey jedermann von großem Gewichte und Ansehen sind, vor Augen hatten, und zugleich vor Begierde brannten, daß wir in der Berathschlagung,

gung, wovon weiter unten Meldung geschehen soll, mit vertrautem Gemüthe und sichern Schritte wohl überlegt zu Werke gehen möchten; so haben wir keinen Fleiß, und keine Untersuchungen gespart, damit wir alles, was immer den Ursprung, Wachsthum, und heutigen Zustand desjenigen Ordens betrifft, der unter dem Namen der Gesellschaft Jesu bekannt ist, durchforschten; und daraus ersehen, daß sie von ihrem heiligen Stifter zum Seelenheil, zur Bekehrung der Ketzer und hauptsächlich der Ungläubigen, zu größerer Aufnahme der Frömmigkeit, und Religion gestiftet worden; und um diesen erwünschten Endzweck desto leichter und glücklicher zu erreichen, durch das strengste Gelübde der evangelischen Armuth sowohl insgemein als für jeden insbesondere Gott gewidmet werden, nur die Kollegien, wo die Wissenschaften und Studien betrieben wurden, ausgenommen, welche aber unter einem solchen Beding Güter besitzen sollten, daß nichts davon zur Bequemlichkeit, zum Nutzen und Gebrauch der Gesellschaft selbst jemals verwendet werden könnte.

Wegen dieser und anderer heiliger Geseze wurde diese Gesellschaft Jesu vom Paulus III. unserm Vorfahrer glücklichen Andenkens durch ein Breve vom 27. Sept. 1540. gutgeheissen, und ihr die Erlaubniß gegeben, Geseze und Satzungen zu verfassen. wodurch die Gesellschaft geschüzet, sichergestellt, und wohl regieret würde. Und obschon dieser Papst Paulus unser Vorfahrer die Gesellschaft selbst auf eine sehr geringe Zahl von 60. Personen beschränket, so hat er doch durch ein anders Breve vom 29. März 1543. den Oberhäuptern der Gesellschaft erlaubt, so viele anzunehmen, als sie für gut befinden, oder nöthig zu seyn erachten würden. In einem Breve vom 15. November im Jahr 1549. hat eben dieser Paulus III. unser Vorfahrer diese Gesellschaft mit mehreren und sehr ansehnlichen Privilegien beschenket, und die Erlaubniß, welche sonst die Generale besagter Gesellschaft hatten, 20. Priester als geistliche Mithelfer anzunehmen, und sie an eben den Einkünften, Gnaden, und Ansehen theilnehmen zu lassen, welche den Professoren selbst ertheilet werden; auf alle andre, welche diese Generalvorsteher tauglich finden würden, ohne Einschränkung und bestimmte Zahl erstrecken wollen, und zu erstrecken befohlen; und noch dazu die Gesellschaft selbst, alle ihre Mitglieder und alle Güter von aller Gerichtsbarkeit, obrigkeitlichen Gewalt, oder Censuren



suren aller Bischöffe ausgenommen, und befreyet, und unter seinen und des apostolischen Stuhls Schutz genommen.

Nicht minder war die Freygebigkeit und Großmuth unsrer übrigen Vorfahrer gegen die nämliche Gesellschaft. Denn man weiß, daß Julius III. Paulus IV. Pius IV. und V. Gregorius XIII. Sixtus V. Gregorius XIV. Clemens VIII. Paulus V. Leo XI. Gregorius XV. Urbanus VIII. und andere römische Päbste die dieser Gesellschaft schon vormals ertheilten Privilegien entweder neuerdings bestätiget, oder vergrößert, oder auf das deutlichste ausgeleget haben. Gleichwohl sieht man aus dem Inhalte und Worten der apostolischen Verordnung deutlich, daß in der nämlichen Gesellschaft schon gleich Anfangs nicht nur unter den Mitgliedern, sondern auch unter ihnen und andern Orden, der weltlichen Geistlichkeit, den Akademien, Universitäten, öffentlichen Schulen, und so gar den Landesfürsten, welche die Gesellschaft aufgenommen hatten, verschiedene Saamen von Uneinigkeiten und Eifersucht aufgekeimet seyen; daß diese Streitigkeiten bald von der Art und Beschaffenheit der Gelübde, von der Zeit die Mitglieder zu den Gelübden zuzulassen, von der Macht die Mitglieder aus der Gesellschaft zu stossen, von ihrer Zulassung zu den heiligen Weyhen, ohne Bestimmung der Congrua, und ohne feyerliche Gelübde abzulegen, welches der tridentinischen Kirchenversammlung, und den Verordnungen Pius V. unsers Vorfahrers zuwider läuft; bald von der unumschränkten Macht, welche der General der Gesellschaft sich zueignete, und andern die Regierung dieser Gesellschaft betreffenden Dingen, bald von den verschiedenen Lehrsätzen, Schulen, Exemptionen, und Privilegien, welche die Bischöffe, und andre sowohl in geistlichen als weltlichen Würden stehende Personen für einen Eingriff in ihre Gerichtsbarkeit und Rechte hielten, herkamen, und daß man eine Menge der wichtigsten Klagen wider sie geführet habe, welche den Frieden und die Ruhe des christlichen gemeinen Wesens nicht wenig gestöret haben.

Daher kamen die vielen Beschwerden gegen diese Gesellschaft, welche durch das Ansehen und die Berichte einiger Fürsten unterstützt, vor Paulum IV. Pium V. und Sixtum V. unsre Vorfahrer kamen. Unter diesen war Philippus der II. der katholische, König in Spanien, der sowohl seine eigenen sehr wich-

tigen Gründe, als auch die Klagen, welche die spanischen Inquisitoren gegen die unmaßigen Privilegien der Gesellschaft, und ihre Regierungsform führten, und die Hauptursachen der Streitigkeiten, welche selbst einige der Gelehrtesten und Frömmsten der Gesellschaft bekräftiget hatten, Sixto V. unserm Vorfahrer vortragen ließ, und bey ihm auszuwirken suchte, daß er eine apostolische Untersuchung der Gesellschaft beschloße, und aufstellte.

Diesem Verlangen und Eifer, die sich auf die größte Billigkeit gründeten, stimmte Sixtus bey, und wählte zu dem Amte eines apostolischen Visitators einen Bischoff, dessen Klugheit, Tugend und Lehre von jedermann gerühmt wurden, und setzte zugleich eine Versammlung einiger der S. R. R. Cardinale nieder, welche sich die Ausführung dieser Sache fleißig solten angelegen seyn lassen. Allein da Sixtus durch einen frühzeitigen Tod der Welt entrissen wurde, so verschwand dieser heilsame Rath, und blieb ohne Wirkung. Als aber Gregorius XIV. auf die höchste Stufe des Apostelamts erhoben wurde, bestätigte er durch ein Breve vom 28. Junimonat 1591. das Institut der Gesellschaft neuerdings vollkommen, und befahl, alle Privilegien, welche seine Vorfahrer dieser Gesellschaft verliehen haben, für ächt und festbestellet zu haltens; und besonders dasjenige, wodurch vorgesehen war, daß die Mitglieder aus der Gesellschaft gestossen, und ohne alle Gerichtsform, ohne alle vorhergehende Untersuchung, ohne verfaßte Akten, ohne der gewöhnlichen Gerichtsordnung zu folgen, ohne die Worte, selbst die wesentlichsten bezubehalten, nur nach eingesehener Wahrheit der Sache allein, und der in Betracht gezogenen Verbrechen, oder einer vernünftigen Ursache, oder nach der Beschaffenheit der Personen und andern Umständen entlassen werden könnten. Zugleich hat er jedermann ein tiefes Stillschweigen aufgelegt, und meistens bey Strafe des höhern Banns verboten, das Institut besagter Gesellschaft, ihre Constitutionen und Verordnungen gerade zu, oder durch Umwege zu bestreiten, oder etwas daran auf was immer für eine Art zu ändern. So viel Recht ließ er jedoch jedem, daß, wenn man etwas hinzuzusetzen, wegzunehmen, oder abzuändern für gut befände, man es ihm allein oder den damals regierenden Päbsten geradezu, oder durch die apostolischen Gesandten und Botschafter andeuten, und vortragen sollte.

Allein weit gefehlt, daß alles dieses zugereicht hätte, das gegen die Gesellschaft geführte Geschrey und die Klagen zu stillen, vielmehr haben sich durch die ganze Welt die verdrüßlichsten Streitigkeiten, welche die Lehre der Gesellschaft betrafen, ausgebreitet, so die meisten als eine dem wahren Glauben und guten Sitten entgegen gesetzte Lehre durchgezogen. Dazu kamen noch sowohl häusliche, als auswärtige Uneinigkeiten, und keine Klagen waren häufiger als diejenigen, welche ihre allzugroße Habsucht betrafen. Aus allen diesen nahmen sowohl diese jedermann bekannten Verwirrungen, welche den apostolischen Stuhl in die größte Traurigkeit und Unruhe versetzten, als auch die von einigen Fürsten gegen die Gesellschaft gefaßten Entschließungen ihren Ursprung. Derowegen war mehrgemeldte Gesellschaft gezwungen, um eine neue Bestätigung ihres Instituts und ihrer Privilegien von Paulus V. unserm Vorfahrer glücklicher Andenkens zu erhalten, ihn zu bitten, daß er einige ihrer Befehle, die in der fünften Generalcongregation heraus kamen, und in dem Breve vom 4. Sept. 1606. von Wort zu Wort enthalten sind, für gültig erklären, und mit seinem Ansehen bekräftigen möchte; in diesen Verordnungen kommen sowohl die innern Feindschaften und Streitigkeiten der Mitglieder unter sich, als die Klagen der auswärtigen gegen die Gesellschaft, und daß diese Forderungen die im Rath versammelten Glieder bewogen hätten, gegenwärtiges Befehl zu verfassen, auf das deutlichste vor: „ Da unsere Gesellschaft, die zur Fortpflanzung des Glaubens, und die Seelen zu gewinnen von dem Herrn erwecket worden, durch die eigenen Dienste des Instituts, welche die geistlichen Waffen sind, zum Nutzen der Kirche und Erbauung des Nächsten unter der Fahne des Kreuzes denjenigen Endzweck glücklich erreichen kann, wornach sie trachtet; so würde sie doch dieses Gute verhindern, und sich den größten Gefahren aussetzen, wenn sie sich in weltliche Dinge, und die zum Staate und dessen Regierung gehören, einmischte: dahero ist von unsern Vorfahrern auf das weiseste verordnet worden, daß wir, da wir für Gott streiten, uns in nichts einlassen sollen, was unsrem Berufe zuwider ist. Da aber besonders bey diesen gefährlichen Zeiten an mehreren Orten, und bey verschiedenen Fürsten (deren Zuneigung und Liebe zu erhalten, nach der Mey-

„ nung unsers heil. Vaters Ignatius, zur göttlichen Pflicht mit  
 „ gehöret) unser Orden vielleicht durch einiger Verschulden, und  
 „ etwan aus Stolz, oder unbesonnenen Eifer in üblen Ruf ge-  
 „ rathen, und ein guter Geruch Christi zum Fruchtbringen noth-  
 „ wendig ist, so hat die Congregation erachtet, daß man sich  
 „ auch von allem Anscheine des Uebels enthalten, und sogar de-  
 „ nen Klagen, die aus einem falschen Argwohn entspringen, so  
 „ viel möglich vorbeugen müsse. Dahero wird durch gegenwär-  
 „ tige Verordnung allen Unsrigen ernstlich und streng untersagt,  
 „ daß sie sich in keine öffentlichen Geschäfte, wenn sie auch darum  
 „ ersuchet werden, auf keine Weise einlassen, und weder durch  
 „ Bitten noch Ueberreden von dem Institut abweichen sollen.  
 „ Den Patern Definitoren hat man indessen genau zu untersu-  
 „ chen, und zu entscheiden aufgetragen, ob und wann stärkere  
 „ Mittel gegen diese Krankheit im Falle der Noth gebrauchet  
 „ werden sollen. ”

Wir haben wirklich mit wahrem Herzenleide beobachtet,  
 daß sowohl die obengedachte, als mehr andere angewendete Mit-  
 tel fast nichts gefruchtet, noch vermögend genug gewesen wären,  
 so viele und so wichtige Unordnungen, Anklagen und Beschwer-  
 den gegen mehrgedachte Gesellschaft zu zerstreuen, und auszu-  
 rotten; und unsre Vorfahrer Urbanus VIII. Clemens IX. X. XI.  
 und XII. Alexander VII. und VIII. Innocentius X. XI. XII. und  
 XIII. und Benedictus XIV. welche die erwünschte Ruhe der Kir-  
 che durch eine Menge der heilsamsten Verordnungen wieder her-  
 zustellen suchten, sich vergebens bemühet haben, dieses zu Stan-  
 de zu bringen; diese Verordnungen betrafen die weltlichen Ge-  
 schäfte, in welche sich die Mitglieder dieser Gesellschaft weder  
 außer den heiligen Missionen, noch bey ihrer Gelegenheit einlas-  
 sen sollten; die größten Streitigkeiten und Zänkereyen mit den  
 Bischöffen, andern geistlichen Orden, Communitäten von allen  
 Arten in Europa, Asien, und Amerika, welche die Gesellschaft  
 nicht ohne großen Seelenvverlust und Bewunderung aller Völ-  
 ker angezettelt hatte; die Auslegung und Uebung einiger heidni-  
 scher Gebräuche, die in einigen Orten im Schwung giengen, und  
 die Unterlassung deren, welche von der allgemeinen Kirche gut ge-  
 heissen wurden; den Gebrauch und die Auslegung dersjenigen  
 Meynungen, welche der apostolische Stuhl als ärgerlich und den  
 Sit

Sitten offenbar schädlich billig verworfen hat; und andere Dinge endlich von der äußersten Wichtigkeit und zur Aufrechthaltung der reinen Christenlehre hauptsächlich nothwendig, aus denen heut zu Tage sowohl als andere Jahre eine Menge Unheil und Schaden, nämlich Unruhen und Aufrührern in einigen katholischen Ländern, und Kirchenverfolgungen in einigen asiatischen und europäischen Provinzen entstanden sind. Dieses ist endlich unsren Vorfahrern, und ins besondere Innocentio XI. so schmerzlich gefallen, daß er aus Noth gedrungen, so weit gekommen war, daß er der Gesellschaft verbot Novizen aufzunehmen; Innocentius XIII. hat ihnen mit eben dieser Straf gedrohet; und endlich hat Benedictus XIV. frischen Andenkens eine Untersuchung ihrer Häuser und Kollegien, die in den Staaten unsers in Christo vielgeliebten Sohns, des allergetreuesten Königs von Portugal und Algarbien liegen, zu beschließen für gut erachtet, auch hat der apostolische Stuhl keinen Trost, die Gesellschaft keine Hülfe, und die christliche Republik keinen Vortheil aus dem neuesten apostolischen Breve Clemens XIII. glücklichen Andenkens unsers nächsten Vorfahrers gezogen, daß man, um uns des Ausdrucks zu bedienen, den Gregorius X. in obenangeführter allgemeinen Kirchenversammlung zu Lion gebraucht hat, mehr erzwungen, als frey erlangt hat, wo das Institut der Gesellschaft Jesu sehr angerühmt, und abermal bestätigt wird.

Nach so vielen und so großen Ungewittern hat jeder Gutgesinnte gehoffet, daß endlich einmal dieser gewünschte Tag eintreffen möchte, welcher die Ruhe und den Frieden auf das häufigste wieder bringen würde. Allein unter der Regierung Clemens XIII. kamen noch viele beschwerlichere und verwirrtere Zeiten. Dann da die Klagen und Beschwerden gegen die Gesellschaft alle Tage mehr zunahmen, ja sogar an einigen Orten gefährliche Aufrühren, Unruhen, Spaltung, und Vergernisse entstanden, die, da das Band der christlichen Liebe geschwächt, und endlich zerrissen ward, die Gemüther der Gläubigen zur Partheylichkeit, zum Haß und Feindschaft heftig anfeuerten; so ist diese gefährliche Sache endlich so weit gekommen, daß selbst diejenigen, deren angewöhnte Frömmigkeit, und von den Vorältern gleichsam durch ein Erbrecht gegen die Gesellschaft empfangene Freygebigkeit beynahе von jedermann sehr angerühmt wird, näm-

lich unsre in Christo vielgeliebten Söhne, die Könige von Frankreich, Spanien, Portugal und beyder Sicilien sich gezwungen sahen, die Mitglieder mehrgemeldter Gesellschaft aus ihren Staaten und Provinzen gänzlich zu entlassen, und zu vertreiben; indem sie dieses für das einzige, letzte, und gänzlich nothwendige Mittel wider so viel Unheil hielten, zu verhindern, damit die christlichen Völker einander nicht im Schooße der heiligen Kirche selbst antasteten, heraus foderten, und aufriefen.

Allein da unsre vorgemeldten vielgeliebten Söhne in Christo überzeugt zu seyn glaubten, daß dieses Mittel nichts fruchten, und die ganze christliche Welt nicht eher einig leben würde, bis die Gesellschaft ganz unterdrückt und vertilget werden sollte; so haben sie mehrgedachtem Clemens XIII. ihre Gesinnungen und ihren Willen bekannt gemacht, und Kraft ihres Ansehens mit vereinigten Bitten und Wünschen von ihm verlanget, daß er von so starken Gründen bewogen, ihre Unterthanen auf immer in Sicherheit stellen, und auf das Beste der ganzen christlichen Kirche vorsehen sollte. Jedoch der wider aller Erwartung erfolgte Tod dieses Pabstes hat den Lauf und Ausgang der Sache neuerdings verhindert. Es sind uns also, die wir auf den Stuhl Petri durch die göttliche Vorsehung erhoben worden, gleich anfangs diese Bitten und Wünsche vorgetragen worden, womit noch viele Bischöffe, und andre ansehnliche Gelehrte, und um die Religion sehr verdiente Männer ihre Gesinnungen vereiniget haben.

Damit wir aber bey einer so ernsthaften und so wichtigen Sache sicher zu Werke gehen könnten, so haben wir geglaubt, einer langen Zeit benöthiget zu seyn, damit wir nicht allein alles fleißig untersuchen, reiflich erwägen, und uns wohl darüber berathschlagen könnten, sondern auch von dem Vater des Lichts mit vielen Seufzen und unaufhörlichen Beten-Hülfe und Schutz erbäten; bey welchen Umständen wir auch dafür gesorget haben, daß uns alle Christgläubige mit ihren Gebeten und guten Werken zu Hülfe kämen. Unter andern haben wir untersuchen wollen, auf was sich diese bey den meisten gemeine Meynung gründe, daß nämlich die Gesellschaft Jesu von der tridentinischen Kirchenversammlung auf eine feyerliche Art wäre gut geheissen, und bestätigt worden; wir haben aber gefunden, daß in gedachter

ter.

ter Kirchenversammlung nichts anders vorgekommen sey, als daß sie von der allgemeinen Verordnung ausgenommen wurde, wo man den übrigen geistlichen Orden vorschrieb, daß nach vollendetem Novitiat diejenigen Novizen, welche tauglich gefunden würden, zur Profess zugelassen werden, oder wofern nicht, aus dem Kloster verstoßen werden sollten. Aus eben der Ursache hat vorgedachte heilige Kirchenversammlung (25. Sitz. 16. H. von den Regul.) bekannt gemacht, sie wolle nichts erneuern, oder verbieten, damit die Clerici der Gesellschaft Jesu nach ihrem von dem heiligen apostolischen Stuhle gut geheißenen Institut Gott und seiner Kirche dienen könnten.

Nachdem wir also von so vielen, und so nothwendig angewendeten Mitteln, durch die Gegenwart und Eingebung des heiligen Geistes, wie wir sicher hoffen, unterstützet, und es unser Amt, wozu wir um der Ruhe der christlichen Republik und den Frieden wieder herzustellen, zu nähren, zu stärken, und alles aus dem Wege zu räumen, was ihm im geringsten nachtheilig seyn könnte, so viel unsere Kräfte zulassen, eifrigst angetrieben werden, unumgänglich erfordert; da wir ferner bemerket haben, daß mehrgedachte Gesellschaft diese reichlichen und häufigen Früchte und Nutzen nicht mehr herfürbringen könne, wegen der sie errichtet, von so vielen unsrer Vorfahrer gutgeheissen, und mit so vielen Privilegien ausgestattet worden; sondern es kaum, oder beynah gar nicht möglich ist, daß, wenn sie unverlezet bleibt, ein wahrer und dauerhafter Frieden in der Kirche wieder hergestellt werden kann; von diesen und anderen wichtigen Ursachen, welche uns die Geseze der Klugheit, und die beste Regierung der allgemeinen Kirche an die Hand geben, und die wir bey uns behalten, also bewogen, und den Fußtapfen unsrer Vorfahrer, und hauptsächlich des obengedachten Gregorius X. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Ron, da es auch iht um eine Gesellschaft zu thun ist, die sowohl wegen ihres Instituts, als ihrer Privilegien unter die Bettelmönchsorden gezählet wird, lösen wir die mehrmalen gedachte Gesellschaft aus reifer Ueberlegung, sicherer Wissenschaft, und Kraft unsrer Apostolischen Vollmacht auf, und unterdrücken sie; wir entsetzen sie aller und jeder Bedienungen, Aemter, und Verwaltungen; nehmen ihnen alle Häuser, Schulen, Kollegien, Gasthäuser, und was sie immer in einer  
Pro

Provinz, einem Reiche, oder Staate besizzen, und auf was immer für eine Art es ihnen zugehört; wir heben alle ihre Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten, Dekrete, Constitutionen auf, wenn sie auch durch Eidschwüre, Apostolische Bestätigungen, oder auf sonst eine Art wären bekräftiget worden; ingleichen alle und jede Privilegien, und sowohl allgemeine als besondere Erlaubnisse, deren Inhalte wir durch gegenwärtige Verordnung, als ob sie von Wort zu Wort eingeschaltet worden wären, sie mögen auch mit was immer für Formeln, unkräftig machenden Klauseln, und mit was immer für Einschränkungen, und Dekreten abgefaßt worden seyn, für vollständig und zureichend ausgedrückt gehalten wissen wollen. Derowegen erklären wir alle Macht des Generalen, der Provincialen, Visitatoren, und aller anderer Obern dieser Gesellschaft sowohl in geistlichen als zeitlichen Dingen auf immer für abgeschafft, und ganz vernichtet; wir übertragen diese Gerichtsbarkeit und Macht ganz und vollständig auf die Bischöffe, nach der Art den Fällen und Personen und unter diesen Bedingnissen, die wir bald erklären werden, verbiethend, wie wir durch gegenwärtige Verordnung verbieten, daß niemand mehr in besagte Gesellschaft aufgenommen, zum Ordenskleid, und Noviziat zugelassen werde; die aber hithero aufgenommen wurden, sollen zur Profesz weder der feyerlichen noch anderer Gelübde, bey Strafe der Ungültigkeit dieser Zulassung und Profesz, und noch anderen nach unserm Belieben aufzulegenden Strafen auf keine Weise zugelassen werden können, und mögen. Ja vielmehr wollen, gebieten und befehlen wir, daß diejenigen, die wirklich im Noviziat sind, gleich, alsobald, unmittelbar, und wirklich entlassen werden; auf gleiche Weise verbieten wir, daß diejenigen, welche die einfachen Gelübde abgelegt, und noch keine heilige Weyhe empfangen haben, zu höhern Orden unter dem Vorwande oder Titel der in der Gesellschaft schon abgelegten Profession, oder der Privilegien, welche wider die Dekrete der tridentinischen Kirchenversammlung dieser Gesellschaft sind ertheilet worden, gelangen können.

Da aber unsre Absicht dahin geht, daß gleichwie wir der Kirche Nutzen, und den Völkern Ruhe zu verschaffen verlangen, wir also jedem besondern Mitgliede, das wir im Herrn väterlich lieben, einigen Trost und Hülfe zu leisten suchen, damit sie, von  
 .al



allen Streitigkeiten, Uneinigkeiten, und Aengstigkeiten, mit welchen sie seit der Zeit betrosen worden, befreyet, den Weingarten des Herrn mit mehr Frucht bauen, und das Seelenheil mehr befördern können; so beschliessen und verordnen wir, daß die Professoren einfacher Gelübde, die noch nicht die heiligen Weihen haben, in einer von den Ordinarien zu bestimmenden Zeit, die doch zureichen muß, ein Amt oder einen Dienst, oder einen Wohlthäter zu finden, die sich aber doch nicht über ein Jahr, von dem Tage unserer gegebenen Verordnung an, erstrecken soll, die Häuser und Kollegien dieser Gesellschaft von allen einfachen Gelübden frey durchaus verlassen, und eine Lebensart annehmen sollen, die jeder nach seinem Berufe, Kräften, und Gewissen in Gott für sich tauglicher zu seyn glauben wird; da ja diese ebenfalls nach den Privilegien der Gesellschaft aus keiner andern Ursache als dieser entlassen werden konnten, welche die Obern der Klugheit und den Umständen mehr gemäß finden würden, ohne vorläufige Vorforderung, ohne Abfassung einiger Akten, und ohne alle Gerichtsforme.

Allen Mitgliedern aber, die schon die heiligen Weihen empfangen haben, erlauben wir die nämlichen Häuser oder Kollegien der Gesellschaft zu verlassen, entweder damit sie in in einen andern von dem Apostolischen Stuhl bestätigten Orden treten können, wo sie das von der tridentinischen Kirchenversammlung vorgeschriebene Probjahr werden aushalten müssen, wenn sie die einfachen Gelübde in der Gesellschaft abgelegt haben; wenn sie aber die feyerlichen Gelübde abgelegt, so sollen sie nur 6. Monate probiret werden, wo wir sie von der andern Helfte losprechen; oder in der Welt als Weltgeistlichen unter dem vollkommensten Gehorsam und Unterwürfigkeit gegen die Ordinarien, wo sie sich niederlassen wollen, bleiben; wobey wir noch verordnen, daß denen, die auf solche Art in der Welt leben, solang bis sie nicht anderswo eine Versorgung finden, eine angemessene Unterhaltung von den Einkünften des Hauses, oder Kollegiums, wo sie wohnten, angewiesen werde, daß man jedoch dabey auf die Einkünfte, und die damit verbundenen Ausgaben oder andere Lasten den Bedacht nehme.

Diejenigen Professoren, welche schon die heiligen Weihen empfangen haben, aber aus Furcht, keinen gebührenden Unter-

halt zu finden, oder aus Mangel einer ihnen gemässen Ernährung, theils weil es ihnen an einem Orte mangelt, wo sie wohnen könnten, theils Alters halber, oder wegen Krankheiten, oder anderer billiger und wichtiger Ursachen das Gesellschaftshaus oder die Kollegien zu verlassen gar nicht für thuntlich halten, können allda bleiben, jedoch unter dem Beding, daß sie dieses Haus oder Kollegium nicht verwalten, nur in den Kleidern der Weltgeistlichen erscheinen, und sich dem Ordinarius des Orts gänzlich unterwerfen. Wir verbieten aber ausdrücklich, daß man an den Platz der abgehenden keine andern setze; daß sie kein Haus oder sonst einen Ort auf das neue, laut der Verordnung der Kirchenversammlung zu Lyon, an sich bringen; oder die Häuser, Geräthe, und Orther, die sie dermalen besitzen, veräußern. Vielmehr wird man sie in eines oder mehr Häuser, wobey alles auf die Glieder nach Maas der rückbleibenden Zahl ankömmt, die übrig bleiben, versammeln können, so, daß die leeren Häuser zu einem frommen Gebrauch angewendet werden können, wie es den heiligen Canonen, dem Willen der Stifter, der Aufnahme göttlicher Ehre, dem Seelenheil, und dem öffentlichen Nutzen nach Ort und Zeit gemas seyn wird. Unterdessen wird man einen klugen und wohlgesitteten Mann aus den Weltpriestern bestimmen, der dieses Haus beherrschen wird, und soll der Name der Gesellschaft ganz vertilget, und unterdrückt werden.

Wir erklären ferner, das jedes Mitglied dieser Gesellschaft aus allen Provinzen, aus denen sie schon vertrieben worden, in dieser allgemeinen Unterdrückung der Gesellschaft begriffen sey, und derowegen wollen wir, daß diese vertriebene, wenn sie auch die höhern Weihen empfangen haben, sofern sie nicht in einen andern Orden getreten, den Stand der Weltpriester alsogleich annehmen, und den Ordinarius gänzlich unterworfen seyn sollen.

Wenn die Ordinarien jedes Orts bey denen, welche Kraft gegenwärtiger Verordnung sich dem Weltpriesterstande gewidmet haben, Tugend, Gelehrsamkeit, und reine Sitten finden, können sie ihnen Beicht zu hören, oder öffentlich zu predigen nach ihrem Gutachten erlauben, oder verbieten, ohne welcher schriftlichen Erlaubnis niemand aus ihnen ein solches geistliches Amt wird verwalten dürfen. Diese Erlaubnis aber, welche

che die Bischöfe oder Ordinarien denen geben werden, die in Kollegien oder Häusern wohnen, welche ehemals der Gesellschaft zugehöret hatten, soll sich niemals auf Auswärtige erstrecken, jenen verbieten wir daher auf immer das Sacrament der Buße auszuspenden, und zu predigen, wie es ebenfalls Gregorius X. unser Vorfahrer in mehr erwänter allgemeinen Kirchenversammlung verboten hat. Derowegen wir das Gewissen der Bischöfe selbst beschweren, die, wie wir wünschen, sich an die strenge Rechenschaft, welche sie Gott von den ihnen anvertrauten Schafen werden ablegen müssen, und dieses schwere Gericht erinnern sollen, welches der höchste Richter der Lebendigen und Todten allen Vorstehern androhet.

Wir wollen auch, daß, wenn jemand von denen, welche sich zu dem Institut der Gesellschaft bekantten, die Jugend in Wissenschaften unterrichtet, oder in einem Collegio, oder einer Schule eine Obrigkeit ist, dieselben alle die Regierung, Verwaltung, und Herrschaft aufgeben, und nur diejenigen bey dem Lehramte bleiben können, die Anzeigen von sich geben, daß man etwas von ihren Arbeiten zu hoffen habe; nur müssen sie diejenigen Streitigkeiten und Lehren meiden, welche wegen ihrer Exarität, oder Unnützlichkeit die größten Zänkereyen, und Schaden zu verursachen und herfür zu bringen pflegen; auch soll man denenjenigen nie ein solches Lehramt anvertrauen, oder wenn sie es schon besitzen, fortfahren lassen, welche so wohl die Ruhe in den Schulen, als die öffentliche Ruhe nicht nach Kräften zu erhalten trachten.

Was aber die heiligen Missionen betrifft, so wollen wir davon das nämliche verstanden wissen, was wir von der Unterdrückung der Gesellschaft beschloffen haben; übrigens behalten wir uns bevor, solche Mittel zu bestimmen, wodurch die Bekehrung der Ungläubigen, und die Wiederherstellung der Einigkeit leichter und nachdrucksammer erhalten und verschaffet werden kann.

Nachdem aber, wie man oben gesagt, alle Privilegien und Statuten mehrgedachter Gesellschaft gänzlich aufgehoben worden, so erklären wir ihre Mitglieder, so bald sie ihre Häuser und Kollegien werden verlassen, und den Weltpriesterstand ergriffen haben, für fähig, nach den heiligen Canonen und apostolischen Constitutionen zu was immer für Beneficien, sowohl

mit, als ohne Seelsorge, Aemter, Würden, Ehrenstellen, und was dergleichen mehr sind, zu gelangen, wozu ihnen, so lange sie in der Gesellschaft waren, der Weg ganz verschlossen blieb, laut des Breve Gregorius XIII vom 10. Sept. 1584. welches anfängt: Satis superque. Auch erlauben wir ihnen, was ihnen gleichfalls verboten war, daß sie ein Almosen für das Meslesen annehmen dürfen, und aller derjenigen Vortheile genießen können, der sie als Clerici der Gesellschaft Jesu nie theilhaftig werden konnten. Dagegen heben wir alle Erlaubnisse auf, welche ihnen der Genrral und andere Obern vermög ihrer von den Päbsten erhaltenen Privilegien ertheilet hatte; nämlich die Bücher der Keher, und andere von dem apostolischen Stuhle verworfene und verdamnte Schriften zu lesen; die Fasttage nicht halten zu dürfen, oder an denselben keiner Fastenspeisen zu genießen, das Brevier bald vor- und bald nachzubeten; und was dergleichen Handlungen mehr sind, die wir ihnen ins künftige auf das schärfste untersagen; da unsre Meynung und Wille ist, daß sie wie die Weltpriester ihre Lebensart nach der gemeinen Rechtsvorschrift einrichten sollen.

Wir verbieten, daß, wenn gegenwärtige Verordnung einmal öffentlich bekannt gemacht worden, es jemand wage, die Ausführung unter was immer für einem Schein und Titel, als einer Bitte, Appellation, Zuflucht, Erklärung oder Berichtigung einiger Zweifel, die vielleicht entstehen könnten, oder einen andern vorgesehenen oder nicht vorgesehenen Vorwand aufzuhalten. Dann wir wollen von iht an, und unmittelbar, daß die Unterdrückung und Aufhebung der ganzen vorgedachten Gesellschaft, und aller ihrer Berrichtungen nach der oben ausgedruckten Art und Weise vollzogen werde, bey Strafe, daß, wer diese unsre Verordnung verhindern, oder aufhalten will, sogleich in den höhern Bann verfallt, dessen Lossprechung uns und unsern Nachfolgern den römischen Päbsten vorbehalten ist.

Zugleich befehlen, und gebieten wir Kraft des heiligen Gehorsams allen und jeden, Geistlichen, Ordensgeistlichen, und Weltlichen, wessen Standes, Würde, und Herkommens sie seyn mögen, und besonders denen, die bishero von der Gesellschaft waren, daß sie sich nicht erlühnen, diese Unterdrückung zu vertheidigen, oder zu bestreiten, wider ihre Ursachen und Be-

wes

wegungsgründe eben so wenig zu schreiben, oder zu reden, als von dem Institut, Regeln, Constitutionen, Regierungsform, und andern Dingen, welche hieher gehören, ohne ausdrückliche Erlaubniß des römischen Pabstes. Auf gleiche Weise verbieten wir allen und jeden unter Strafe des Bannes, dessen Lösprechung uns und unsern Nachfolgern vorbehalten ist, bey Gelegenheit dieser Unterdrückung jemanden, und viel weniger denenjenigen, welche Mitglieder waren, Unbilden zuzufügen, sie zu verleumden, oder auf was immer für eine Art zu verachten, es mag nun mündlich oder schriftlich, heimlich oder öffentlich geschehen.

Wir ermahnen alle christlichen Fürsten, daß sie vermöge ihrer Macht und ihres Ansehens, daß sie zur Vertheidigung und zum Schutz der römischen Kirche von Gott empfangen haben, und vermöge ihres Eifers und Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl, das ihrige dazu beytragen, damit diese unsre Verordnung genau vollzogen werde; ja sie sollen, indem sie bey allem, was hierinn enthalten ist, beharren, solche Dekrete abfassen, und bekannt machen, wodurch man Vorsehung thäte, daß, da dieser unser Wille vollzogen wird, unter den Gläubigen keine Händel, Streitigkeiten, und Uneinigkeiten entstehen.

Endlich ermahnen wir alle Christen, und bitten sie um das Blut unsers Herrn Jesu Christi, daß sie gedenken sollen, wir hätten alle einen Meister, der im Himmel ist: einen und eben denselben Erlöser, der uns um einen großen Preis erkaufft hat; wir wären alle durch das Wasser in dem Worte des Lebens wiedergeboren, Söhne Gottes, und zu Miterben Christi bestimmt; mit der nämlichen Nahrung der katholischen Lehre und des Wortes Gottes genähret; wir wären endlich alle ein Körper in Christo, und einer des andern Glieder; und es also derowegen höchst nothwendig sey, daß alle durch das gemeinschaftliche Band der Liebe vereiniget, mit allen in Frieden leben; und gegen niemand eine wichtigere Pflicht hätten, als daß sie einander lieben, denn, wer den Nächsten liebt, hat das Gesetz erfüllt; daß sie alle Beleidigungen, Feindschaften, Zänkereyen, Rachstellungen, und andre dergleichen von dem alten Feinde des menschlichen Geschlechts die Kirche Gottes zu verwirren, und die ewige Glückseligkeit

der Gläubigen unter dem falschen Vorwande der Schulen, Meynung, oder auch unter dem Titel der christlichen Vollkommenheit zu stören ausgedachte, erfundene, und erweckte Laster auf das äußerste verabscheuen sollen. Es soll endlich jedermann trachten, die wahre und ächte Weisheit sich zu verschaffen, von der bey dem heiligen Jakobus (3. H. Canon Brief, 13. V.) geschrieben steht „ Wer ist unter euch weise, und wohlerfahren? Der erzeige „ mit seinem guten Wandel sein Werk in Sanftmuth der Weisheit. „ Wenn ihr einen bitteren Neid nähret, und eure Herzen mit Zank- „ sucht erfüllet sind, so rühmet euch nicht, und lüget nicht gegen die „ Wahrheit. Denn das ist nicht die Weisheit des Himmels, „ sondern die irdische, thierische, und teuflische. Denn wo Neid „ und Zank anzutreffen ist, da ist Unbeständigkeit, und aller bö- „ ser Handel. Aber die himmlische Weisheit ist erstens züchtig, „ hernach friedsam, eingezogen, folgsam, zum Guten geneigt, „ voll Barmherzigkeit, und guter Früchte, sie richtet niemand, „ und ist ohne Gleichnerey. Aber die Frucht der Gerechtigkeit wird „ im Frieden gesäet denen, die den Frieden halten. „

Wir wollen auch, daß diese gegenwärtige Verordnung darum, daß die Obere und übrige Ordensleute dieser Gesellschaft, sowohl andere, welche an obigen einigen Antheil haben, oder zu haben fodern, selben nicht begnehmiget, nicht dazu berufen, noch darüber gehöret worden, keineswegs und zu keiner Zeit als untergeschoben, erschlichen, nichtig, oder ungültig, nicht minder als wenn wir dabey eine andere Meynung gehabt hätten, angesehen, noch irgendwegen eines wesentlichen unvermutheten Mangels, er sey so erheblich, oder gering als er wolle, so wenig als wenn bey obigen oder einiger derselben, die gehörige Gebräuche oder Feyerlichkeiten, noch andere dabey zu beobachtende und zu erfüllende Dinge außer Acht gelassen worden wären, auch allen denjenigen, was aus irgend einem Rechtsgrunde oder Gebrauch, welcher in dem Corpore Juris enthalten, ingleichen aus der Formel einer außerordentlichen und gänzlichen Verkürzung sowohl als irgend einem Vorwand, Gelegenheit, oder Ursache, sie sey so gerecht, gründlich und privilegirt als sie wolle, auch so beschaffen, als ob sie zur wirklichen Gültigmachung des obigen unumgänglich ausgedrückt werden müßte, fließen möchte, nimmermehr getadelt, angefochten, entkräftet, ungestossen, in Streit oder Wi-  
der-

verspruch gezogen, rechtlich angetastet, oder wider selbe die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weitere Erklärung, Einleitung in den Weg und Form Rechts abgefodert, weder wider solche irgend einiges Recht, Handlung, Gnade, oder einiges gerichtliches Mittel gültig seyn, noch sich jemand eines solchen in oder außer Gericht, als ihme zugestanden und eingeräumt, bedienen solle und könne; sondern daß vielmehr gegenwärtige Verordnung allezeit und unaufhörlich als gültig, beständig und wirksam seyn, und angesehen werde, auch selbige seine vollständige und gänzliche Wirkung erhalten solle, und von allen und jeden, die es angehet, und künftighin angehen wird, unverbrüchlich befolget werden solle.

So und nicht anders wollen wir, daß in allem und jeglichen obigen jeder ordentlicher Richter und Abgeordnete auch die Auditores der gerichtlichen Handel unsers apostol. Gerichts und Cardinäle der katholischen Kirche, ingleichen die abgeordnete Statthalter und Nunzien, und andere, die irgend eine Stelle und Amt begleiten und begleiten werden, in jedem Falle und Ereigniß mit Aufhebung aller andern Beurtheilung und widrigen Auslegungsfähigkeit, schließen und entscheiden sollen, und verwerfen als unkräftig und ungültig, wenn von jemand wider solches wissentlich oder unwissentlich, er sey welches Standes oder Ansehens er wolle, anders verfahren und gehandelt wird, ungeachtet der Constitutionen und apostolischen Anordnungen, welche auch in allgemeinen Kirchenversammlungen herausgekommen sind, und unserer Regel von den nicht aufzuhebenden erlangten Rechten (Jus quæsitum) in so ferne sie nöthig ist, ingleichen der erwähnten Societät, ihrer Häuser, Kollegien und Kirchen, welsch ihr und ihren Obern, Religiosen, und ihren übrigen Personen durch eidliche Formel, apostolische Bekräftigungen oder durch jede andere Bestätigung und Statuten, Gebräuche, Privilegien, Indulten und päbstliche Verordnungen unter verschiedenen Inhalt, Formen, Nachlässen und andern Dekreten, so theils auf diese Art, theils Consistorialiter ausgefertigt, oder auf eine andere Art zugestanden, bestätigt, und erneuert worden sind, zu deren und deren ganzen Inhalts gänzlichen Aufhebung thun wir hier von Wort zu Wort ausdrücklich und von Stück zu Stück Meldung, nicht aber durch allgemeine Clauseln, welche eben das nämliche enthalten könnten, noch

als

als wenn man sich anderer Ausdrücke bedienen, oder eine andere ausgewählte Form dabey beobachten sollte, und stellen hiemit alles und jedes nach seinem ganzen Inhalte gänzlich ab, als wenn es hier von Wort zu Wort, ohne daß das geringste ausgelassen worden, nach seiner ganzen Form vorgetragen und eingerückt wäre, durch gegenwärtiges als gänzlich und hinlängliches ausgedrückt, und so, daß das oben vorgetragene übrigens in seiner ganzen Kraft zu der davon zu erwartenden Wirkung verbleiben soll. Wollen auch, daß denen Abschriften und Abdrücken gegenwärtiger Verordnung, wenn sie von einem Notario publico unterschrieben, und mit dem untergedruckten Siegel einer von der Kirche aufgestellten Person versehen sind, der nämliche Glaube in und außer Gericht beygemessen werde; welchen man gegenwärtigen beyemessen würde, wenn es vorgezeigt oder vorgelegt werden sollte. Gegeben zu Rom bey Maria Major unter dem Fischerring den XXI. Heumonats MDCCLXXIII. Unsers Pabsthums im V. Jahre.

H. Card. Nigronus.

---

P r e s s b u r g,  
gedruckt bey Johann Michael Landerer,  
nächst dem Fischerthor.

---